

verschiedenen Fassungen läßt sich kaum ausschließlich mechanisch erklären. Die wahrscheinlichste Annahme ist, daß um 1330/31 eine erste Sammlung angelegt wurde, die dann schließlich im Pontifikat Benedikts XII. ergänzt und 1338 abgeschlossen worden ist⁴⁸. Kein einziger Text in der letzten, der umfanglichsten Version der Kompilation ist jünger als 1338, Schriftstücke aus den Jahren 1335 bis 1337 fehlen vollständig⁴⁹. Selbst Texte des Jahres 1338, die dem Kreis der Münchener Minoriten zuzuschreiben sind und sachlich durchaus in diese Sammlung passen könnten, sind nicht berücksichtigt⁵⁰, auch nicht die etwas früheren Memoranden und Flugschriften der Gruppe aus dem Anfang der dreißiger Jahre des 14. Jahrhunderts, die neuerlich bekannt geworden sind⁵¹. Ebenfalls sind durchaus nicht alle Texte der Anhänger Michaels in der

48) Daß 1338 so etwas wie eine (zweite) Schlußredaktion stattgefunden haben muß, ergibt sich allein auch aus dem Bericht des Kompilators (S. 1155, in Anschluß an MÜLLER nr. 47, zuvor gedruckt bei BÖHMER/HUBER, *Fontes* IV [wie Anm. 11] S. 608); demnach ist diese (Schluß-)Redaktion der Kompilation durch den Kaiser nach Avignon übermittelt worden, hat dort jedoch keinerlei Beachtung gefunden. Auch in dieser Version sind – außer den offiziellen Erklärungen und Gesetzen des Jahres 1338 und einem (kleinen) Teil der Memoranden dieses Jahres – nur Dokumente bis etwa 1335 aufgenommen worden. Ob es Textunterschiede zwischen den beiden zu vermutenden Redaktionen gegeben hat, wäre allererst zu prüfen.

49) Das könnte auch mit einem vom Kaiserhof verhängten „Schreibverbot“ während der Zeit der Rekonziliationsverhandlungen Ludwigs mit der Kurie Benedikts XII., 1335–1337 zusammenhängen, vgl. dazu Jürgen MIETHKE, *Ockhams Weg zur Sozialphilosophie* (1967) S. 98 f. Schon 1331/32 hatte es anscheinend ein derartiges kaiserliches „Schreibverbot“ für die Minoriten anlässlich der ersten Fühlungnahmen mit Johannes XXII. gegeben: Hilary Seton OFFLER, *Meinungsverschiedenheiten am Hof Ludwigs des Bayern im Herbst 1331*, DA 11 (1954/55) S. 191–206.

50) Zu denken wäre hier vor allem an die von BECKER, *Das Mandat* (wie unten Anm. 65) S. 484–493, eingehend erörterten „Gutachten, die zur Erläuterung von ‚*Fidem catholicam*‘ geschrieben wurden“ – dieses Mandat selber hat als letztes sicher datierbares Dokument in die (letzte Redaktionsstufe der) Kompilation noch Eingang gefunden (S. 1124–1133, MÜLLER nr. 40). Es „fehlen“ jedoch z. T. die Streitschriften Ockhams aus dem Beginn des Pontifikats Benedikts XII., etwa „*Contra Benedictum*“; „*Contra Iohannem*“ (um hier nur die kürzeren und früheren zu nennen). Umgekehrt macht sich Ockham die Kompilation des NM (oder eine gemeinsame Vorlage) bereits in seinen Schriften der frühen dreißiger Jahre (vor allem im letzten Kapitel des „*Opus nonaginta dierum*“ [von 1332] und in der *Prima pars* des „*Dialogus*“ [wohl 1334]) zunutze (siehe unten Anm. 83 f.).

51) Hier wären zu nennen der von Christoph FLÜELER bekanntgemachte kurze Traktat (wohl aus der Feder Bonagratias): Eine unbekannte Streitschrift aus dem Kreis der Münchener Franziskaner gegen Papst Johannes XXII., *Archivum Franciscanum Historicum* 88 (1995) S. 497–514 (Text S. 503 ff.), zu datieren etwa 1332; – auch dieser Text (bzw. seine Vorlage?) ist von Ockham dann benutzt worden in: I *Dialogus* V 1–2 (wie unten Anm. 84, fol. 32^b–34^b), sowie auch die kurze (anonyme) Flugschrift „*Proiectus est draco ille*“, die Roberto LAMBERTINI publizieren will, vgl. seine Vorankündigung: *Proiectus est draco ille*, note preliminari all'edizione di un pamphlet teologico-politico di tendenza michaelista, in: Editori di Quaracchi 100 anni dopo, *Bilancio e prospettive*, Atti del Colloquio internazionale, Roma, 29–30 maggio 1995, a cura di Alvaro CACCIOTTI e Barbara FAES DE MOTTONI (Rom 1997) S. 345–361 (auch dieser Text gehört in die Zeit kurz vor 1332).